

Beschlussvorlage

Für: Schulverband Bad Oldesloe

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verwaltungsausschuss	20.05.2021	öffentlich
Verbandsversammlung	10.06.2021	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP →)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Stormarn und dem Schulverband Bad Oldesloe zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Stormarn und dem Schulverband Bad Oldesloe zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“.

1.) Sachverhalt

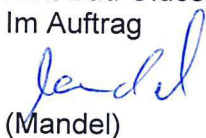
Mit Schreiben vom 22.01.2021 hatte ich Sie über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die zwischen dem Kreis Stormarn und dem Schulverband Bad Oldesloe abgeschlossen werden soll, informiert und aufgrund des engen Zeitplans ein Meinungsbild hierzu abgefragt. In dieser Vereinbarung geht es darum, das Schülerfahrkartenverfahren zum neuen Schuljahr auf den Kreis Stormarn zu übertragen. Die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Segeberg und Stormarn beabsichtigen, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren und hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 18 GkZ abzuschließen. Der Kreis Herzogtum-Lauenburg soll demnach die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten für das Schülerfahrkartenverfahren für die beteiligten Kreise und deren Schulträger übernehmen.

Bis zum 15.02.2021 habe ich 19 Rückmeldungen erhalten, die der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorgelegten Form zugestimmt haben, so dass Herr Lodders die Vereinbarung am 18.02.2021 unterzeichnet hat.

Die Verbandsversammlung muss dieses Meinungsbild nun formal bestätigen.

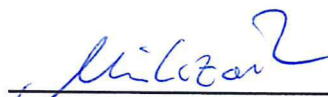
Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag



(Mandel)

Bad Oldesloe, den 05.05.2021

 05. MAI 2021
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem Kreis Stormarn,
vertreten durch den Landrat

Dr. Henning Görtz

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

dem Schulverband Bad Oldesloe,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher

Harald Lodders

(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn beabsichtigen, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren und hierzu ihrerseits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 18 GkZ abzuschließen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg soll demnach die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten für das Schülerfahrkartenverfahren für die beteiligten Kreise und deren Schulträger übernehmen.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale

Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,
 - Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,

- Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.

Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.
- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestands-schüler*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Onli-

ne-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.

- die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.
- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2021 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Bad Oldesloe, den 11.01.2021

Bad Oldesloe, den

Landrat

Dr. Henning Görtz

Schulverbandsvorsteher

Harald Lodders